

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

Auf der Grundlage von § 4 Abs.2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates, die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I: Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II: Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt gemäß §29 Abs. 2 SächsGemO 14.

Abschnitt III: Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Zur Gewährleistung des sicheren Handelns des Gemeinderates werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - Verwaltungsausschuss
 - Technische Ausschuss/Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abwasser

- (2) Jeder dieser zu beschließenden Ausschüsse besteht gemäß § 42 der SächsGemO aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 5 und § 6 der Hauptsatzung bezeichneten Aufgaben übertragen.
- (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können durch die beschließenden Ausschüsse dem Gemeinderat unterbreitet bzw. vorgelegt werden. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung des Vorganges ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs.2 der SächsGemO vorbehalten sind, können den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorbereitung zugewiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und Personalentscheidungen;
 2. Angelegenheiten der Finanz- und Haushaltswirtschaft in ihren Einnahmen und Ausgaben;
 3. Angelegenheiten von Abgaben und Umlagen
 4. Angelegenheiten der Schulen und damit verbundene Einrichtungen;
 5. Angelegenheiten der Kindereinrichtung;
 6. Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
 7. Angelegenheiten der medizinischen Versorgung der Gesundheit, der Betreuung und ärztlichen Versorgung;
 8. Angelegenheiten der Jugendarbeit;
 9. Angelegenheiten der Ordnung und Sicherheit;
 10. Angelegenheiten der Versorgung, des Angebotes und des Marktes.
- (2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem vorliegenden Haushaltsplan der Gemeinde soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall;
 3. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.000 € im Einzelfall;
 4. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten der Entgeltgruppe 8 und höher TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt;
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 3.000 € im Einzelfall beträgt;
 6. Die Stundung von Forderungen ab 5.000 € und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €;

7. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von gemeindlichen Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.000 € aber nicht mehr als 5.000 € beträgt;
8. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall;
9. die Bestellung und Sicherheit, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 4.000 €;
10. Alle übrigen Angelegenheiten für nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss nicht zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Aufgaben der Bauleitplanung und des Bauwesens
(Hoch- und Tiefbau, Vermessung, Verfahrensbetreuung)
 2. Technische Angelegenheiten der Versorgung und Entsorgung;
 3. Technische Angelegenheiten von Straßen und Straßenbeleuchtung;
 4. Kommunaltechnik, Fahrzeuge und Bauhof;
 5. Verkehrswesen;
 6. Feuerlöschwesen, Katastrophen und Zivilschutz;
 7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude;
 8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen; Park- und Gartenanlagen;
 9. Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
 10. Angelegenheiten der gemeindlichen Liegenschaften, der Waldbewirtschaftung, der Jagd, der Fischerei und Weidewirtschaft;
 11. Angelegenheiten des Abwassereigenbetriebes (ABS) Steinigtwolmsdorf in der Funktion als Betriebsausschuss des Abwassereigenbetriebes

- (2) Im Rahmen der Zuständigkeit entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a. die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperre;
 - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes;
 - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
 - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.

 2. Die Vergabe von Bauleistungen und Planungsleistungen in der Gemeinde nach vorliegenden Ausschreibungsverfahren, erfolgter Submission und vorliegendem Vergabevorschlag nach VOB im Einzelfall von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 35.000 €.

 3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.

Abschnitt IV: **Bürgermeister**

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlich Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan der Gemeinde bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserve bis 5.000 € im Einzelfall;
 3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 250 € im Einzelfall;
 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Bediensteten der Entgeltgruppen 1-7 TVöD, Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis einem Höchstbetrag von 5.000 €;
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde, im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt.
 7. die Veräußerung oder dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.000 € im Einzelfall;
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall;
 9. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis 2.500 € im Einzelfall;
 10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
 11. Die Vergabe von Bauleistungen und Planungsleistungen in der Gemeinde auf der Grundlage von Angeboten im Einzelfall von nicht mehr als 5.000 €.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur/zum Gleichstellungsbeauftragten. Der/die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt die Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen gemäß Artikel 3 Abs.2 des Grundgesetzes hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie, Beruf in der beruflichen Lage der Frauen berühren.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte in der Ausübung der Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gemäß Abs.2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V: Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von den nach § 16 Abs.1 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. dieser Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI: Ortschaftsverfassung

§ 13 Einführung der Ortschaftsverfassung

Für die Ortschaften Steinigtwolmsdorf, Ringenhain und Weifa gilt die Ortschaftsverfassung.

§ 14 Ortschaftsrat

- (1) Für die in § 14 genannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat nach den für die Wahl des Gemeinderates geltenden Vorschriften gewählt. Wahlgebiet ist jeweils die Ortschaft. Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils die in der Ortschaft wohnenden Bürger.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt bestimmt:

Ortschaftsrat Steinigtwolmsdorf	5 Ortschaftsräte
Ortschaftsrat Ringenhain	5 Ortschaftsräte
Ortschaftsrat Weifa	5 Ortschaftsräte
- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.
- (4) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen das Wort zu erteilen.
Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Soweit nicht nach den Vorschriften der SächsGemO der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der im Haushalt ausgewiesenen und vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel in folgender Angelegenheit:
 1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;
 2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
 4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
 6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
 7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten der Ortschaft;Der Gemeinderat kann die Angelegenheiten, im einzeln abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Dingen der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode aus seiner Mitte. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Anwendung von Rechtsvorschriften

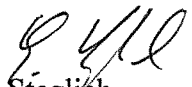
- (1) Für den Ortschaftsrat gelten die Vorschriften über den Gemeinderat, für den Ortsvorsteher die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bürgerbescheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO, können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 09.03.2010 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08.05.2012 treten gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt am: 09.12.2013
Steinigtwolmsdorf, den 11.02.2014


Steglich
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

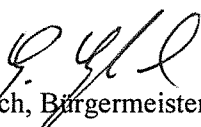
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung ist am 21.02.2014 im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda, öffentlich bekannt gemacht worden.


Steglich, Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 09.09.2014

Auf Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 09.09.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf mit der qualifizierten Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde

Im § 13 entfällt der Ortsname Steinigtwolmsdorf

Im § 14 Absatz 2 entfällt der Ortschaftsrat Steinigtwolmsdorf 5 Ortschaftsräte

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Steinigtwolmsdorf, 09.09.2014


Steglich, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

